- 5. ersucht den Generalsekretär außerdem, das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung im Rahmen der Gesamtmittelbewilligungen im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 mit den nötigen Mitteln für die Vorbereitungen des Elften Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auszustatten und dafür zu sorgen, dass in dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 ausreichende Mittel bereitgestellt werden, um die Abhaltung des Elften Kongresses zu unterstützen;
- 6. ersucht die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, auf ihrer elften Tagung Empfehlungen zum Elften Kongress, einschließlich Empfehlungen betreffend das Hauptthema, die Organisation der Runden Tische und der Fachtagungen der Sachverständigengruppen sowie den Ort und die Dauer des Elften Kongresses, auszuarbeiten und diese Empfehlungen der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat vorzulegen;
- 7. ersucht die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege außerdem, auf ihrer elften Tagung geeignete Empfehlungen auszuarbeiten, anhand deren der Wirtschafts- und Sozialrat die Änderungen an der Geschäftsordnung für die Kongresse vornehmen kann, die notwendig sind, um den in Ziffer 2 enthaltenen Leitlinien Rechnung zu tragen;
- 8. *ersucht* den Generalsekretär, für geeignete Folgemaßnahmen zu dieser Resolution zu sorgen und der Generalversammlung über die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer elften Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/120

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/574, Ziffer 21)³⁸.

56/120. Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität: Unterstützung von Staaten beim Aufbau von Kapazitäten mit dem Ziel, die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle zu erleichtern

Die Generalversammlung,

tief besorgt über die Auswirkungen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität auf die politische, soziale und wirtschaftliche Stabilität und Entwicklung der Gesellschaft,

eingedenk dessen, dass der Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität eine gemeinsame und geteilte Verantwortung der internationalen Gemeinschaft darstellt und der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit bedarf.

in Bekräftigung ihrer Unterstützung und ihres Eintretens für die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere die in der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts³⁹ genannten Ziele,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/25 vom 15. November 2000, in der sie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle verabschiedete und alle Staaten und regionalen Wirtschaftsorganisationen nachdrücklich aufforderte, diese völkerrechtlichen Übereinkünfte zu unterzeichnen und zu ratifizieren,

mit Genugtuung über die Initiative derjenigen Staaten, die finanzielle Beiträge zu dem Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zugesagt haben, um die Entwicklungs- und Übergangsländer in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle in die Wege zu leiten,

- 1. *begrüßt* die Unterzeichnung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle;
- 2. dankt einer Reihe von Regierungen für ihr Angebot, Regionalkonferenzen auf Ministerebene auszurichten, und einer Reihe von Staaten für die finanziellen Beiträge, die sie zum Zwecke der Abhaltung von der Ratifikation vorausgehenden Seminaren zur Erleichterung des Inkrafttretens und der künftigen Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle geleistet haben;
- 3. ermutigt die Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung von Artikel 30 des Übereinkommens angemessene freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten, um den Entwicklungs- und Übergangsländern die technische Hilfe zu gewähren, die sie gegebenenfalls zur Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle sowie für die dafür erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen benötigen;
- 4. ersucht den Generalsekretär, das Zentrum für internationale Verbrechensverhütung des Sekretariats-Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung mit den Mitteln auszustatten, die es benötigt, um das Inkrafttreten und die Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf wirksame Weise zu fördern, unter anderem durch die Gewährung von Hilfe an die Entwicklungsund Übergangsländer für den Aufbau von Kapazitäten in den von dem Übereinkommen und den dazugehörigen Protokollen erfassten Bereichen;

 $^{^{38}}$ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

³⁹ Resolution 55/59, Anlage.

5. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer elften Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

RESOLUTION 56/121

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/574, Ziffer 21)⁴⁰.

56/121. Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴¹, in der die Mitgliedstaaten den Beschluss trafen, sicherzustellen, dass alle Menschen die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, nutzen können, in Übereinstimmung mit den Empfehlungen in der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2000 des Wirtschafts- und Sozialrats⁴², sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/63 vom 4. Dezember 2000, in der sie die Mitgliedstaaten bat, Maßnahmen zur Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien zu berücksichtigen,

in dem Bewusstsein, dass der freie Informationsfluss die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die Bildung und die demokratische Staatsführung fördern kann,

Kenntnis nehmend von den beträchtlichen Fortschritten bei der Entwicklung und Anwendung der Informationstechnologien und der Telekommunikationsmittel,

mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass der technologische Fortschritt neue Möglichkeiten für kriminelle Tätigkeiten eröffnet hat, insbesondere den kriminellen Missbrauch von Informationstechnologien,

feststellend, dass der Einsatz von Informationstechnologien zwar von Staat zu Staat unterschiedlich sein mag, dass er aber zu einer erheblichen Zunahme der weltweiten Zusammenarbeit und Koordinierung geführt hat, mit dem Ergebnis, dass der kriminelle Missbrauch von Informationstechnologien schwerwiegende Auswirkungen auf alle Staaten haben kann,

in der Erkenntnis, dass Lücken beim Zugang der Staaten zu den Informationstechnologien und bei ihrer Nutzung die Wirksamkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien mindern können und dass der Transfer von Informationstechnologien, insbesondere in die Entwicklungsländer, erleichtert werden muss,

feststellend, dass der kriminelle Missbrauch von Informationstechnologien verhindert werden muss,

anerkennend, dass die Staaten und der Privatsektor bei der Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien zusammenarbeiten müssen,

unterstreichend, dass die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien verstärkt werden müssen, und in diesem Zusammenhang die Rolle betonend, die die Vereinten Nationen und andere internationale und regionale Organisationen übernehmen können,

mit Genugtuung über die Arbeit des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Arbeit der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer neunten und zehnten Tagung und der darauf folgenden Ausarbeitung eines Aktionsplans zur Bekämpfung der Hochtechnologie- und Computerkriminalität, in dem unter anderem die Notwendigkeit anerkannt wird, eine wirksame Rechtsdurchsetzung sicherzustellen, das Recht auf Privatsphäre und andere damit zusammenhängende Grundrechte auf Dauer wirksam zu schützen sowie die in anderen Foren laufenden Arbeiten zu berücksichtigen⁴³,

Kenntnis nehmend von der Arbeit internationaler und regionaler Organisationen zur Bekämpfung der Hochtechnologiekriminalität, namentlich von der Ausarbeitung des Übereinkommens über Cyber-Kriminalität⁴⁴ durch den Europarat, sowie von der von diesen Organisationen geleisteten Arbeit zur Förderung des Dialogs zwischen dem Staat und dem Privatsektor über Sicherheit und Vertrauen im Cyberspace,

 $^{^{}m 40}$ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁴¹ Siehe Resolution 55/2.

⁴² Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/55/3/Rev.1), Kap. III, Ziffer 17.

⁴³ Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 10 (E/2001/30/Rev.1), zweiter Teil, Kap. I.

⁴⁴ Europarat, Europäische Vertragssammlung, Nr. 185.